



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.3 | 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

13. FEBRUAR 2012

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

SATZUNG DER FACHHOCHSCHULE MAINZ FÜR DIE VERGABE VON DEUTSCHLANDSTIPENDIEN VOM 25.01.2012

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz-StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) im folgenden StipG genannt i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), hat der Senat der Fachhochschule Mainz aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) am 25.01.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von besonders begabten und leistungsfähigen Studierenden der Fachhochschule Mainz bzw. Studieninteressierten, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden Studierende, die zum Beginn des Bewilligungszeitraums (umfasst in der Regel zwei Semester) in einem Studiengang an der Fachhochschule Mainz immatrikuliert sind bzw. sein werden. Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Fachhochschule jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält (Ausschluss einer Doppelförderung), dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 € unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel 300 € pro Monat, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt, wobei der Förderzeitraum jeweils zum 1. März bzw. zum 1. September eines Jahres beginnt. Anträge auf eine Verlängerung des Stipendiums sind möglich (vgl. dazu § 7)
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Präsidentin/der Präsident schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, per Aushang oder vergleichbarem) die Stipendien jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachbereiche oder Studiengänge festgelegt wird,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. § 4 Abs. 5) einzureichen sind,
 5. die Bewerbungsfristen
 6. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Bewerben kann sich, wer
 1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. vor der Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Mainz steht oder bereits immatrikuliert ist.
- (4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.
- (5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN A4 Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
 2. Empfehlungsschreiben (bis zu einer DIN A4 Seite) einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers des jeweiligen Studienganges oder einer/eines Lehrerin/Lehrers der vorher besuchten weiterführenden Schule mit folgenden wesentlichen Inhalten
 - Was qualifiziert den Stipendienbewerber/die Stipendienbewerberin für das Stipendienprogramm?
 - Was sind ihre oder seine ausgeprägten Talente?
 - Welche besondere Begabung und/oder Leistung ist bei dem Stipendienbewerber/der Stipendienbewerberin erkennbar?
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 5. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Mainz berechtigt,
 6. ggf. der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG,
 7. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang

8. Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen für immatrikulierte Studierende,
9. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse (beispielsweise Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse) und weiteres, insbesondere gesellschaftliches Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Das Stipendium kann nur gewährt werden bei einem form- und fristgerecht gestellten Antrag.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind:
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die nach dem Hochschulgesetz zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Mainz berechtigt,
 - c) ggf. der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise und die erreichten ECTS-Punkte oder die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Stipendenauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen wählt der Stipendenauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach § 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihenfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
 1. die Präsidentin/der Präsident, im Falle seiner Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
 2. die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan eines Fachbereichs
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme

- (3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Präsidentin/ des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle von Nr. 2 für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:
 1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (je 1 Mitglied pro Fachbereich)
 2. eine Studierende oder ein Studierender,
 3. eine akademische oder nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein akademischer oder nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter.Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (4) Mit beratender Stimme können bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses teilnehmen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.

§ 7 Bewilligung und Fortsetzung der Förderung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die Art der weiteren Nachweise fest, welche die Stipendiatin/der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Zur Fortsetzung der Förderung können als weitere Nachweise verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer/eines Lehrenden, bei der/dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Nachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Fachhochschule Mainz immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, dass bedeutet bei einem Wechsel während des Semesters bis zum Ablauf des Semesters in dem der Wechsel stattgefunden hat. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Fachhochschule Mainz. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer anderen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachbereichsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachbereichsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin/des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und die von der Hochschule festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise während des Förderzeitraums vorzulegen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 11 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat einer Pflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.